

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW  
Abteilung Duisburg

## **Verkehrsunfallprävention der Polizei bei jungen Fahrern**

### **Die Fahrerlaubnis auf Probe als Mittel der Ver- kehrserziehung**

Seminararbeit im Rahmen des Seminars  
Verkehrserziehung als Mobilitätserziehung  
Seminarleiter: Horst Wolf

Vorgelegt von  
Marcel Kohn, Polizeiobermeister, Kurs P05/03

Duisburg, im März 2007

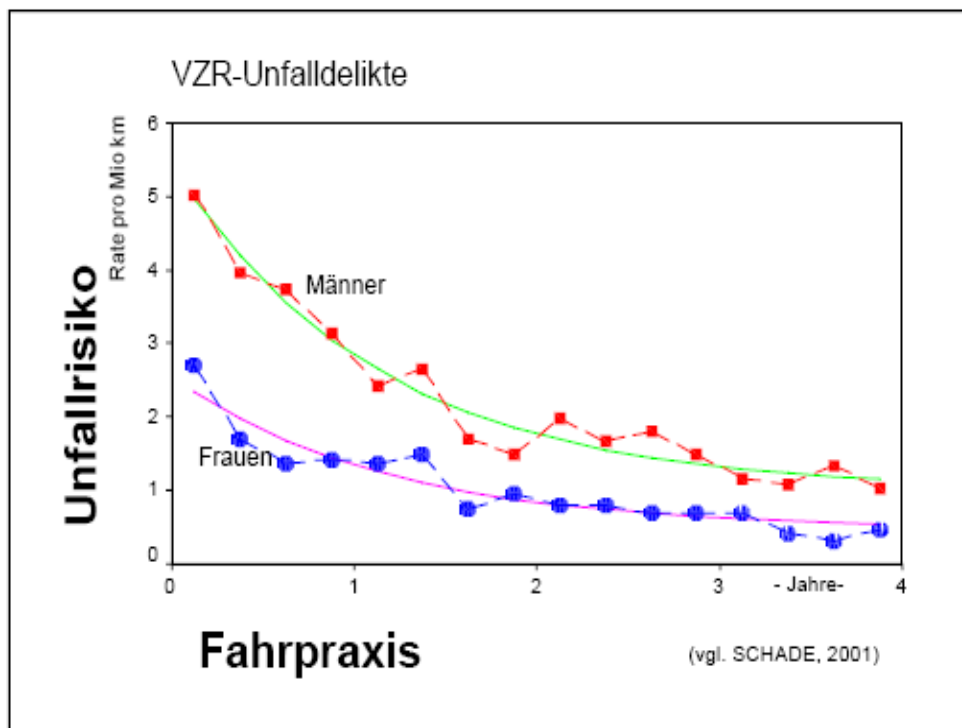
## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Die Fahrerlaubnis auf Probe.....	4
2.1	Die Entwicklung der Fahrerlaubnis auf Probe.....	4
2.2	Die Intention für die Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe..	4
2.3	Probezeitrelevante Rechtsvorschriften.....	4
2.4	Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe.....	5
2.5	Dauer der Probezeit.....	6
2.5.1	Dauer der Probezeit im 'Normalfall'.....	6
2.5.2	Regelungen bei Dienstfahrerlaubnissen.....	6
2.5.3	Regelungen bei ausländischen Fahrerlaubnissen.....	6
2.5.4	Vorzeitige Beendigung der Probezeit.....	6
2.6	Probezeitrelevante Verkehrsverstöße.....	7
3	Probezeit-Maßnahmen.....	9
3.1	Übersicht über die Probezeit-Maßnahmen.....	9
3.2	Aufbauseminare.....	10
3.2.1	Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar.....	10
3.2.2	Aufbauseminare für Fahranfänger (ASF).....	10
3.2.3	Besondere Aufbauseminare.....	11
3.3	Verlängerung der Probezeit.....	12
3.4	Schriftliche Verwarnung / verkehrspsychologische Beratung.	13
3.5	Entziehung der Fahrerlaubnis.....	14
4	Aktuelle Modellversuche zum Thema 'junge Fahranfänger'.....	15
4.1	Der Modellversuch 'Begleitetes Fahren ab 17 Jahre'.....	15
4.1.1	Allgemeines zum Modellversuch 'Begleitetes Fahren'.....	15
4.1.2	Geltungsbereich.....	15
4.1.3	Gesetzliche Verankerung.....	15
4.1.4	Anforderungen an den Fahrerlaubnis-Bewerber.....	16
4.1.5	Anforderungen an die Begleitperson.....	16
4.1.6	Die Prüfbescheinigung.....	17
4.1.7	Bedingungen während des begleiteten Fahrens.....	18
4.1.8	Maßnahmen bei Zuwiderhandlung.....	19
4.2	Der Modellversuch 'Zweite Ausbildungsphase'.....	19
4.2.1	Allgemeines zum Modell 'Zweite Ausbildungsphase'.....	19
4.2.2	Geltungsbereich.....	20
4.2.3	Voraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase.....	20
4.2.4	Das Fortbildungsseminar für Fahranfänger (FSF).....	20
4.2.5	Auswirkung der Teilnahme am FSF.....	22
5	Fazit.....	23
5.2	Beurteilung der Fahrerlaubnis auf Probe.....	23
5.2	Beurteilung der hier vorgestellten Modellversuche.....	23
	Literaturverzeichnis.....	25

## 1 Einleitung

In Deutschland sowie auch im Ausland ist eine hohe Unfallbeteiligung von Fahranfängern festzustellen (*siehe folgende Abbildung*). Um diesem Umstand entgegen zu wirken wurde unter anderem die Fahrerlaubnis auf Probe eingeführt.

Diese Seminararbeit stellt den 'Führerschein auf Probe' sowie die beiden aktuellen Modellversuche zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger 'Begleitetes Fahren ab 17 Jahre' und 'Die zweite Ausbildungsphase' vor und beschäftigt sich mit der Frage, ob sich diese Maßnahmen bewährt haben.



## **2 Die Fahrerlaubnis auf Probe**

### **2.1 Die Entwicklung der Fahrerlaubnis auf Probe**

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Fahrerlaubnis auf Probe am 1. November 1986 eingeführt. Im Rahmen der Wiedervereinigung wurde sie am 3. Oktober 1990 im ehemaligen Staatsgebiet der DDR, also den neuen Bundesländern, ebenfalls eingeführt.

Im Zuge vieler Veränderungen im Fahrerlaubnisrecht wurden auch die Bestimmungen über die Fahrerlaubnis auf Probe am 1. Januar 1999 den neuen Regelungen angepasst.

### **2.2 Die Intention für die Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe**

Wie oben bereits beschrieben ist eine im Bezug auf ihren Anteil im Straßenverkehr disproportional hohe Unfallbeteiligung von Fahranfängern festzustellen.

Hierbei spielen besonders die unzureichende Gefahrenwahrnehmung, mangelnde Fahrzeugbeherrschung aufgrund fehlender Praxis sowie eine, aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Fahranfängern überwiegend um junge Fahrer handelt, alterstypische problematische Einstellung zum Straßenverkehr und seinen Regeln eine große Rolle.

Besonders der Problematik der falschen Einstellung zum Straßenverkehr und daraus resultierenden Verstößen gegen die Regeln der Straßenverkehrsordnung soll mit dem Führerschein auf Probe entgegengewirkt werden. Hierzu sind neben den üblichen Sanktionen für das Fehlverhalten von Kraftfahrern bei schwerwiegenden Verkehrsverstößen von Fahranfängern weitere Maßnahmen vorgesehen. Dies soll zu einer sorgfältigen Beachtung der Verkehrsvorschriften führen und so Fahranfängern helfen, gefährliche Situationen im motorisierten Straßenverkehr zu vermeiden.

### **2.3 Probezeitrelevante Rechtsvorschriften**

Im Straßenverkehrsgesetz (StVG) findet sich die Fahrerlaubnis auf Probe in den §§ 2a, 2b und 2c wieder.

- § 2a StVG regelt die Grundlage der Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe sowie die Maßnahmen bei schwerwiegenden Verkehrsverstößen innerhalb der Probezeit.

- § 2b StVG bestimmt die Rahmenbedingungen von Aufbaueminaren nach schwerwiegenden Verkehrsverstößen innerhalb der Probezeit.
- § 2c StVG stellt die Grundlage für die Unterrichtspflicht der Fahrerlaubnisbehörden durch das Kraftfahrtbundesamt bezüglich probezeitrelevanter Eintragungen in das Verkehrszentralregister dar.

In der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) findet sich die Fahrerlaubnis auf Probe in den §§ 32 bis 39 sowie der Anlage 12 wieder. Hier werden vor allem Ausnahmen von der Probezeit, Anrechnung der Probezeit von Dienstfahrerlaubnissen und ausländischen Fahrerlaubnissen, Bewertung von Zuwiderhandlungen und weitere Rahmenbedingungen geregelt.

- § 32 FeV regelt die Ausnahmen von der Probezeit.
- § 33 FeV regelt in Abs. 1 die Berechnung der Probezeit bei vorhandenen Dienstfahrerlaubnissen und in Abs. 2 die Berechnung der Probezeit bei vorhandenen ausländischen Fahrerlaubnissen.
- § 34 Abs. 1 FeV in Verbindung mit Anlage 12 stellt die Grundlage der Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe dar, während Abs. 2 die Bedingungen für die Anordnung zur Teilnahme eines Aufbaueminars regelt.
- Die §§ 35 und 36 FeV enthalten weitere Rahmenbedingungen für entsprechende Aufbaueminare.
- § 37 FeV regelt die Rahmenbedingungen für Teilnahmebescheinigungen an Aufbaueminaren.
- § 38 FeV regelt die Rahmenbedingungen für die verkehrspsychologische Beratung.

Das Gesetz über das Fahrlehrwesen (FahrIG), auch Fahrlehrergesetz genannt enthält in § 31 die Bestimmungen über die Erfordernis, den Inhalt sowie den Voraussetzungen der Erlaubnis der Durchführung von Aufbaueminaren.

### **2.4 Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe**

Beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt (§ 2a Abs. 1 StVG). Bei Fahrerlaubnissen der Klassen M, S, L und T werden diese nicht auf Probe erteilt. Sollte der Inhaber einer dieser Fahrerlaubnisklassen jedoch auf eine der anderen Klassen

(z.B. A, B, BE, etc.) erweitern, beginnt die Probezeit ab dem Tag der Erweiterung (§ 32 FeV).

## **2.5 Dauer der Probezeit**

### **2.5.1 Dauer der Probezeit im 'Normalfall'**

Die Probezeit dauert vom Zeitpunkt der Erteilung, bzw. dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins an zwei Jahre. Sie kann aufgrund von Regelverstößen jedoch auf vier Jahre verlängert werden.

### **2.5.2 Regelungen bei Dienstfahrerlaubnissen**

Bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis wird bei Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis die Zeit seit dem Erwerb der Dienstfahrerlaubnis auf die Probezeit angerechnet. Sollte die Dienststelle den Dienstführerschein vor Ablauf der Probezeit eingezogen haben, beginnt mit Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur in dem Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit (§ 33 Abs. 1 FeV).

### **2.5.3 Regelungen bei ausländischen Fahrerlaubnissen**

Bei Inhabern einer Fahrerlaubnis eines anderen EU-Landes, bzw. eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche einen festen Wohnsitz in der BRD haben, beginnt die Probezeit mit der Registrierung der Fahrerlaubnis in Deutschland.

Bei Inhabern einer Fahrerlaubnis eines Staates, welcher nicht die oben genannten Bedingungen erfüllt, beginnt die Probezeit bei Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis.

In beiden Fällen wird eine Rest-Probezeit erlassen, sofern die ausländische Fahrerlaubnis vor weniger als zwei Jahren erteilt wurde. Diese Rest-Probezeit endet, wenn die Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis zwei Jahre (bzw. bei entsprechenden Regelverstößen vier Jahre) zurückliegt (§ 2a Abs. 1 StVG / § 33 Abs. 2 FeV).

### **2.5.4 Vorzeitige Beendigung der Probezeit**

Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis vor Ablauf der Probezeit entzogen wurde oder der Inhaber auf die Fahrerlaubnis verzichtet.

Mit einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis beginnt eine neue Probezeit im Umfang der Restdauer der ursprünglichen Probezeit (§ 2a Abs. 1 StVG).

## **2.6 Probezeitrelevante Verkehrsverstöße**

Die Probezeit kann nur durch solche Verkehrsverstöße beeinträchtigt werden, welche im Zentralregister des Kraftfahrtbundesamtes eingetragen werden.

Das sind zum einen Verkehrsstraftaten und zum anderen Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche laut Bußgeld-Katalog mit mindestens 40,- Euro geahndet werden.

Verwarngeld-Tatbestände berühren die Probezeit somit nicht.

Die probezeitrelevanten Verkehrsverstöße richten sich nach der Anlage 12 zu § 34 FeV. Diese unterscheidet zwischen

- schwerwiegenden Verstößen (Katalog A) und
- weniger schwerwiegenden Verstößen (Katalog B).

Zu den schwerwiegenden Zuwiderhandlungen (Katalog A), welche bereits nach einem Verstoß zu Maßnahmen bezüglich der Probezeit führen zählen unter anderen Verkehrsstraftaten wie

- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)
- Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)
- gefährliche Eingriff ein den Straßenverkehr (§ 315b StGB)
- Trunkenheitsfahrten (§ 316 StGB)
- Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB)

aber auch Ordnungswidrigkeiten wie

- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h
- Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h
- Führen von Kraftfahrzeugen trotz Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille
- Überholen trotz Überholverbot
- etc.

Die weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, also solche bei denen ein weiterer Verstoß begangen werden muss um probezeitrelevant zu werden sind unter anderem

- ungesicherte Ladung
- unzureichende Sicherung bei der Mitnahme von Kindern
- zu geringe Profiltiefe
- Als Halter begangene Überschreitung der Frist für die Abgasuntersuchung oder die Hauptuntersuchung um mehr als acht Monate
- Straftaten, welche nicht in Katalog A aufgeführt sind, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben
- Kennzeichenmißbrauch (§ 22 StVG)

Bei der Einordnung einer unter Verkehrsteilnahme begangenen fahrlässigen Körperverletzung (§ 222 StGB) oder fahrlässigen Tötung (§ 229 StGB) als Katalog-A- oder Katalog-B-Verstoß ist der, der Tat zugrunde liegende Verkehrsverstoß maßgebend.

Die Art der Verkehrsteilnahme, bei der oben genannte Verstöße begangen werden ist für die Ergreifung von Probezeit-Maßnahmen ohne Relevanz. Das heißt, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe einen Katalog A oder zwei Katalog B Verstöße nicht als z. B. Pkw-Führer sondern als Fußgänger, Radfahrer oder Führer eines sonstigen nicht fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeuges begeht, muss er trotzdem mit Probezeit-Maßnahmen rechnen.

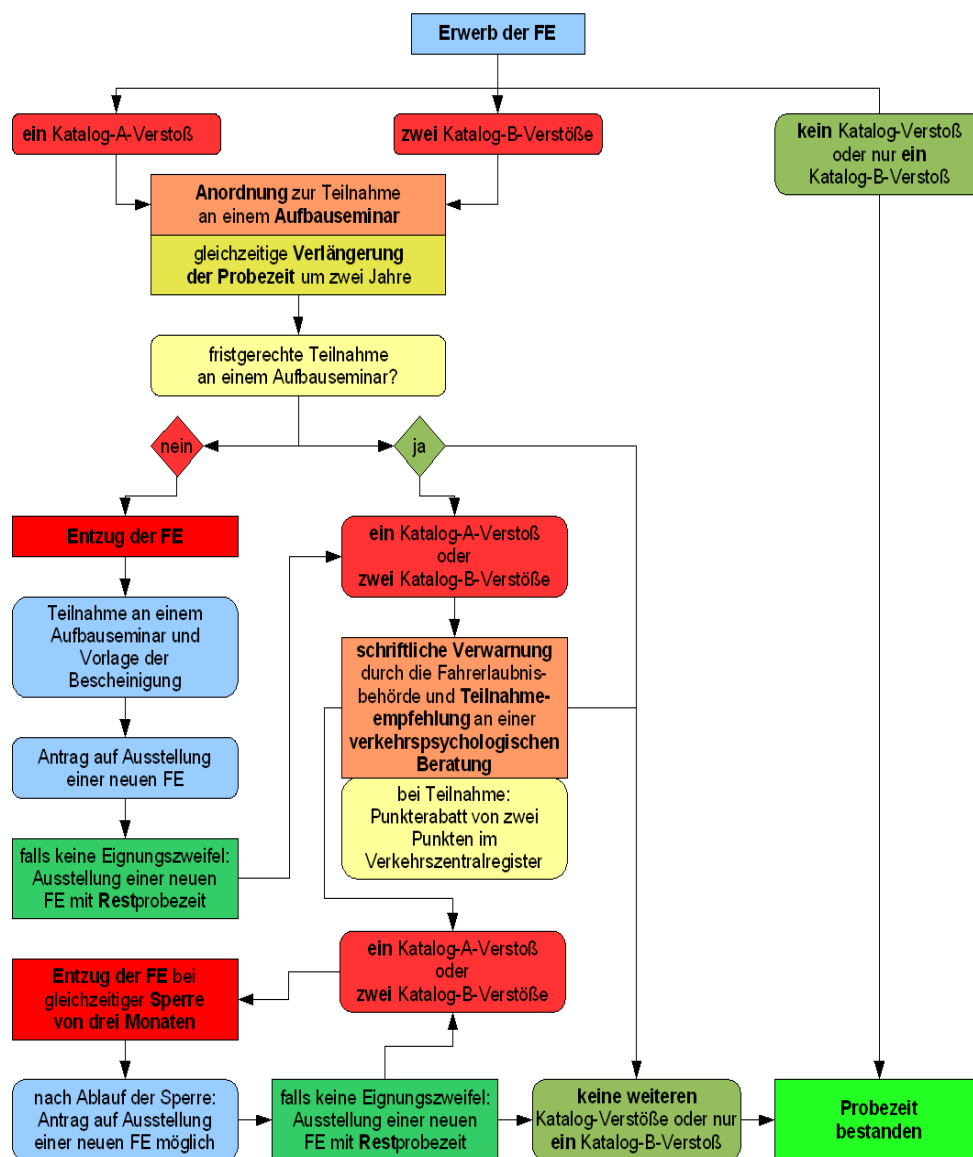


### 3 Probezeit-Maßnahmen

#### 3.1 Übersicht über die Probezeit-Maßnahmen

Es gibt verschiedene besondere Maßnahmen, welche bei Verkehrsverstößen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe ergriffen werden können.

Wann welche Maßnahme ergriffen wird, lässt sich am besten durch das folgende Schaubild erklären. Eine detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen folgt weiter unten.



## **3.2 Aufbauseminare**

### **3.2.1 Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar**

Eine der besonderen Maßnahmen gegen Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe ist die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar. Hierzu müssen nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe begeht eine schwerwiegende Zuwiderhandlung (Katalog-A-Verstoß), oder
2. Der Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe begeht zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen (Katalog-B-Verstöße).

Werden beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) für einen Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe obige Verstöße registriert, informiert das KBA die zuständige Fahrerlaubnisbehörde (§ 2c StVG), welche dann die Teilnahme an einem Aufbauseminar anordnet.

Kommt der Inhaber der Fahrerlaubnis der Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nach, wird die Fahrerlaubnis entzogen (§ 2a Abs. 3 StVG).

### **3.2.2 Aufbauseminare für Fahranfänger (ASF)**

Bei den Aufbauseminaren für Fahranfänger handelt es sich um Gruppenseminare, bei denen durch Mitwirkung in Gruppengesprächen sowie einer Fahrprobe eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr und rücksichtsvolleres Verhalten entwickelt werden sollen (§ 2b Abs. 1 StVG).

Laut § 35 Abs. 1 FeV ist ein ASF mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. Ein ASF umfasst vier an unterschiedlichen Tagen stattfindenden Sitzungen in einer Länge von jeweils 135 Minuten, welche in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen absolviert werden müssen. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung ist eine Fahrprobe von mindestens 30 Minuten und möglichst drei Kursteilnehmern durchzuführen, bei der der Seminarleiter das Fahrverhalten der Kursteilnehmer beobachten kann.

Laut § 35 Abs. 2 sollen in den Kursen die jeweiligen Zuwiderhandlungen der Kursteilnehmer, welche zur Anordnung an der Teilnahme des ASF geführt haben, sowie die Ursachen dafür diskutiert werden. Daraus sollen allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern erörtert werden. Diese Maßnahmen sollen insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr ändern, das Risikobewusstsein fördern und die Gefahrenerkennung verbessern.

Laut § 2b StVG kann die anordnende Behörde dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten. Hierzu müssen jedoch dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Teilnahme an einem Gruppenseminar unzumutbar wäre. Ein solcher Grund wäre z. B. gegeben, wenn der Betroffene unter einer erheblichen körperlichen Behinderung leiden würde, die die Teilnahme an einem Gruppenseminar deutlich erschweren würde. Einzelseminare werden in vier Sitzungen von jeweils 60 Minuten Dauer durchgeführt.

Die ASF dürfen nur von Fahrlehrer durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind (§ 2b Abs. 2 StVG). Die Voraussetzungen für eine solche Erlaubnis werden in § 31 FahrIG geregelt.

Fahrschulen, die das Seminar anbieten, nennt die jeweilige örtliche Führerscheinstelle.

Die Kosten für eines ASF unterliegen keinen gesetzlichen Richtlinien. Sie variieren von Fahrschule zu Fahrschule und liegen i.d.R. bei 250 bis 350 Euro. Hinzu kommen noch die Verwaltungskosten der Fahrerlaubnisbehörde, welche i.d.R. ca. 30 Euro betragen.

Sollte der Betroffene noch vor Abschluss des ASF erneut verkehrrechtlich Auffällig werden, werden keine weiteren Probezeit-Maßnahmen ergriffen, da abgewartet werden soll, ob das Seminar bei dem jeweiligen Fahranfänger Wirkung zeigt.

### **3.2.3 Besondere Aufbaueminare**

Für den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, welcher unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln am Verkehr teilgenommen hat, sieht § 2b Abs. 2 Satz 2 StVG die Anordnung zur Teilnahme an einem besonderen Aufbaueminar vor.

In § 36 Abs. 1 FeV werden solche Verstöße näher genannt. Es handelt sich hierbei um Zuwiderhandlungen nach

- § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB
- § 316 StGB
- § 323a StGB
- § 24a StVG.

Sollte die Fahrerlaubnis aufgrund eines solchen Verstoßes entzogen worden sein, darf eine neue Fahrerlaubnis nur ausgestellt werden, wenn der Betroffene die Teilnahme an einem besonderen Aufbaueminar nachweisen kann (§ 36 Abs. 2 FeV).

Auch bei den besonderen Aufbauseminaren handelt es sich um Gruppenseminare mit sechs bis zwölf Teilnehmern. Das Seminar besteht aus einem Vorgespräch sowie drei Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer welche innerhalb eines Zeitraums von zwei bis vier Wochen absolviert werden müssen. Des weiteren sind Kursaufgaben zwischen den Sitzungen anzufertigen (§ 36 Abs. 3 FeV).

Laut § 36 Abs. 4 FeV sind in den Kursen die Ursachen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Seminar geführt haben zu diskutieren und Möglichkeiten der Beseitigung dieser Ursachen zu erörtern. Es sollen Wissenslücken über die Wirkung von Alkohol und anderen Drogen geschlossen werden und individuelle Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden um einen erneuten Verstoß unter dem Einfluss berauschender Mittel entgegenzuwirken. Des weiteren ist auf die Problematik wiederholter Verkehrszuwendungen einzugehen.

Auch bei den besonderen Aufbauseminaren besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den ASF die Möglichkeit von Einzelseminaren. Hier werden die Gespräche in Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer durchgeführt.

Ein besonderes Aufbauseminar darf nur durch einen Diplom-Psychologen geleitet werden. Die genauen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kursleiter für besondere Aufbauseminare sind in § 36 Abs. 6 FeV geregelt.

Die Kosten für ein besonderes Aufbauseminar unterliegt ebenfalls keinen gesetzlichen Richtlinien, sondern wird von den verkehrspsychologischen Instituten und Beratungsstellen festgelegt. Die Kosten variieren stark und bewegen sich in einer Höhe von 220 - 850 Euro.

Sollte der Betroffene noch vor Abschluss des besonderen Aufbauseminars erneut verkehrsrechtlich Auffällig werden, werden auch hier keine weiteren Probezeit-Maßnahmen ergriffen, da wiederum abgewartet werden soll, ob das Seminar Wirkung zeigt.

### **3.3 Verlängerung der Probezeit**

Nach § 2a Abs. 2a StVG verlängert sich die Probezeit um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet worden ist. Sie verlängert sich auch um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar aufgrund von Entzug der Fahrerlaubnis oder freiwilligem Verzicht auf die Fahrerlaubnis nicht angeordnet wurde.

Die Probezeit kann nur einmal verlängert werden, somit ist eine längere Probezeit als vier Jahre nicht möglich.

### **3.4 Schriftliche Verwarnung / verkehrspsychologische Beratung**

Begeht der Inhaber der Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit **nach Teilnahme** an einem Aufbauseminar wiederum einen Katalog-A- bzw. zwei Katalog-B-Verstöße, wird er durch die Fahrerlaubnisbehörde schriftlich verwarnt. Des Weiteren wird ihm eine Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten nahegelegt (§ 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG).

Nach § 38 Abs.1 FeV und § 4 Abs. 9 StVG soll in der verkehrspsychologischen Beratung der Betroffene veranlasst werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen. Er soll außerdem die Bereitschaft entwickeln, diese Mängel abzubauen. Der verkehrspsychologische Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. Falls der Berater die Notwendigkeit hierfür sieht, kann er die Beratung durch eine Fahrprobe ergänzen.

Das Ergebnis des Beratungsgesprächs ist nur für den Betroffenen bestimmt. Es wird somit weder an die Fahrerlaubnisbehörde, das KBA oder sonstiger öffentlicher Stelle übermittelt. Der Betroffene erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Beratung.

Die Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung beruht auf Freiwilligkeit. Dem Betroffenen entstehen keine Nachteile, wenn er die Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung verweigert. Wenn er jedoch teilnimmt, erhält er nach Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme einen Punkterabatt von zwei Punkten im Verkehrszentralregister des KBA.

Die Beratung darf nur durch einen Diplom-Psychologen durchgeführt werden. Nähere Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 9 StVG.

Auch hier werden die Kosten einer solchen Beratung von der jeweiligen Beratungsstelle selbstständig festgelegt.

Sollte der Betroffene vor Ablauf der zweimonatigen Frist für die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung erneut Auffällig werden, sind auch hier aus oben genanntem Grund keine weiteren Probezeit-Maßnahmen zu treffen.

### 3.5 Entziehung der Fahrerlaubnis

Kommt der Betroffene der Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar in der festgesetzten Frist nicht nach, so wird ihm die Fahrerlaubnis nach § 2a Abs. 3 StVG entzogen.

Wird dem Betroffenen nach dieser Vorschrift die Fahrerlaubnis entzogen, so kann er nach Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Aufbauseminar die Ausstellung einer neuen Fahrerlaubnis beantragen.

Wurde der Betroffene hingegen nach schriftlicher Verwarnung durch die Fahrerlaubnisbehörde **nach** der Frist für die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung erneut durch einen Katalog-A- oder zwei Katalog-B-Verstöße auffällig, wird ihm die Fahrerlaubnis nach § 2a Abs. 2 Nr. 3 StVG entzogen. Außerdem erhält er nach § 2a Abs. 5 StVG eine Sperre von drei Monaten für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis. Des Weiteren kann die Fahrerlaubnisbehörde bei Neubeantragung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologische Untersuchung / MPU) anordnen.

Sollte es nach dieser Auffälligkeit und der Neuerteilung der Fahrerlaubnis erneut zu einem Katalog-A-Verstoß oder zwei Katalog-B-Verstößen kommen, so hat die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 5 StVG in der Regel die Beibringung eines solchen Gutachtens anzuordnen.

Die Beibringung eines solchen Gutachtens kann laut § 2a Abs. 4 StVG auch nach der ersten Auffälligkeit in der Probezeit angeordnet werden, wenn der Verstoß nach den Umständen des Einzelfalles bereits Anlass für die Annahme gibt, dass der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

## **4 Aktuelle Modellversuche zum Thema 'junge Fahranfänger'**

### **4.1 Der Modellversuch 'Begleitetes Fahren ab 17 Jahre'**

#### **4.1.1 Allgemeines zum Modellversuch 'Begleitetes Fahren'**

Seit dem Jahr 2004 gibt es für junge Menschen die Möglichkeit, eine Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen B und BE bereits in einem Alter von 17 Jahren zu erlangen. Diese Berechtigung gilt allerdings nur, wenn sich die Fahranfänger in Begleitung eines Mitfahrers befinden, welcher eine gewisse Erfahrung im Straßenverkehr hat. Wie beim Führerschein mit 18 erwirbt der junge Fahranfänger auch die Fahrerlaubnisse der Klassen M, S und L. Für das Führen von Fahrzeugen solcher Klassen ist keine Begleitperson erforderlich.

#### **4.1.2 Geltungsbereich**

Das begleitete Fahren, umgangssprachlich 'Führerschein mit 17' genannt, ist ein Modellversuch welcher im April 2004 in Niedersachsen eingeführt wurde. Im Verlauf des Jahres 2005 schlossen sich Bremen, Hamburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, im Jahr 2006 auch Berlin, Brandenburg, das Saarland, Sachsen und Hessen dem Modellversuch an. Seit Januar 2007 nehmen auch Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, seit März 2007 auch Thüringen teil. Im Juli 2007 wird sich auch Baden-Württemberg als letztes Bundesland dem Modellversuch anschließen.

Auch wenn sie in einigen Bundesländern erst im Verlauf des Jahres 2007 erworben werden kann, gilt die Fahrerlaubnis für das begleitete Fahren bereits jetzt im gesamten Bundesgebiet.

Im Ausland ist diese Fahrerlaubnis allerdings nicht gültig.

#### **4.1.3 Gesetzliche Verankerung**

Das begleitete Fahren ist seit Juli 2005 bundeseinheitlich in § 6e StVG, § 48a FeV und § 48b FeV geregelt.

§ 6e StVG stellt die Ermächtigung für die Erprobung neuer Maßnahmenansätze (Modellversuche) zur Bekämpfung des Unfallrisikos junger Fahreranfänger dar und enthält gleichzeitig verschiedene Vorschriften aus denen sich ein Teil der Rahmenbedingungen des begleiteten Fahrens ergeben.

§ 48a FeV enthält die weiteren, genauer spezifizierten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen welche der Fahranfänger und die Begleitperson erfüllen müssen.

§ 48b FeV stellt die Ermächtigung der Fahrerlaubnisbehörde dar, personenbezogene Daten der an dem Modellversuch teilnehmenden Fahranfänger und der Begleitpersonen zu erheben und diese an die mit der Evaluation befasste Stelle weiterzuleiten. Diese Daten sind spätestens Ende 2005 zu löschen, so zu anonymisieren oder so zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.

### **4.1.4 Anforderungen an den Fahrerlaubnis-Bewerber**

Folgenden Voraussetzungen müssen beim Fahrerlaubnis-Bewerber vorliegen:

- er darf die Führerscheinausbildung frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres beginnen
- er darf an der theoretischen Prüfung frühestens drei Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres teilnehmen
- er darf an der praktischen Prüfung frühestens einen Monaten vor Vollendung des 17. Lebensjahres teilnehmen
- die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten bezüglich der Teilnahme an dem Modellversuch sowie an der Benennung der Begleitperson muss in schriftlicher Form vorliegen

### **4.1.5 Anforderungen an die Begleitperson**

Folgende Voraussetzungen muss eine Begleitperson erfüllen:

- Begleitpersonen müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben
- Begleitpersonen müssen mindestens fünf Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE sein
- Begleitpersonen dürfen zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung des Fahrerlaubnis-Bewerbers höchstens drei Punkte im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes vorweisen.

Eine Teilnahme an einer speziellen Schulung für Begleitpersonen und Fahranfänger, in der die Rollenverteilung beim „Begleiteten Fahren“ detailliert besprochen werden soll, ist keine Pflicht. Sie wird jedoch empfohlen.



#### 4.1.6 Die Prüfbescheinigung

Wenn der Fahrerlaubnis-Bewerber die theoretische und praktische Prüfung bestanden hat, erhält er von der Fahrerlaubnisbehörde vorerst keinen Führerschein, sondern eine Prüfbescheinigung. Sollte er zum Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so erhält er diese Prüfbescheinigung erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Die Aushändigung der Prüfbescheinigung ist gleichzeitig die Erlangung der Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung. Diese ist nur für das Inland gültig.

Nachfolgend ein Muster einer solchen Prüfbescheinigung:

Name, Vorname .....	
geboren am ..... in .....	
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klassen B / BE*) / M / L / S zu führen.	
1. Schlüsselzahlen nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung: .....	
2. Weitere Auflagen: Die Fahrerlaubnisinhaberin/Der Fahrerlaubnisinhaber darf bis zum ..... (Datum der Vollendung des 18. Lebensjahres) Kraftfahrzeuge der Klassen B und BE*) nur in Begleitung einer der nachfolgend benannten Personen führen:	
a) (Name, Vorname, Geburtsdatum) .....	
b) (Name, Vorname, Geburtsdatum) .....	
(ggf. weitere Personen) ..... .....	
Fahrerlaubnisbehörde:	
Führerscheinnummer:	
Ort	
Ausgehändigt am ..... (Datum)	
(Stempel u. Unterschrift der Fahrerlaubnisbehörde)	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Auflage der Begleitung. Die Prüfbescheinigung dient bis zu drei Monaten nach der Vollendung des 18. Lebensjahres als Nachweis der Fahrerlaubnis. Innerhalb dieser Frist kann der Fahranfänger die Aushändigung eines Führerscheins beantragen.

#### **4.1.7 Bedingungen während des begleiteten Fahrens**

Folgende Bedingungen werden an den Fahranfänger während des begleiteten Fahrens gestellt:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darf der Fahranfänger nur mit Anwesenheit einer Begleitperson ein Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE führen
- die Begleitperson muss in der Prüfbescheinigung eingetragen sein (*die Eintragung mehrerer Begleitpersonen ist möglich*)
- Die Prüfbescheinigung sowie ein Ausweis sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen einer zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Person auszuhändigen

Folgende Bedingungen werden während des begleiteten Fahrens an die Begleitpersonen gestellt:

- sie soll den Fahranfänger vor Antritt der Fahrt und während des Führens des Fahrzeuges ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen um ihm Sicherheit beim Führen eines Kraftfahrzeuges zu vermitteln
- hierzu soll die Begleitperson dem Fahranfänger Rat erteilen und Hinweise geben
- der Atemalkoholwert darf nicht 0,25 mg/l oder mehr, bzw. der Blutalkoholwert 0,5 Promille oder mehr betragen
- sie darf nicht unter dem Einfluss eines der in § 24a StVG aufgeführten Rauschmittel stehen (*Ausnahme: im konkreten Krankheitsfall ärztlich verschriebenes Mittel*)
- die Begleitperson muss während der Fahrt ebenfalls den Führerschein mitführen und auf Verlangen einer zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Person aushändigen
- die Begleitperson darf kein Fahrverbot haben
- der Begleitperson darf die Fahrerlaubnis nicht entzogen worden sein

#### **4.1.8 Maßnahmen bei Zuwiderhandlung**

Gegen einen Inhaber der Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung sind spezielle Maßnahmen möglich. Alle Maßnahmen richten sich gegen den Fahrzeugführer. Sanktionen gegen die Begleitperson werden nicht verhängt.

Folgende Maßnahmen sind bei den beispielhaft aufgeführten Verstößen vorgesehen:

Der Fahranfänger führt ein Fahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung einer in der Prüfbescheinigung eingetragenen Begleitperson:

- Fahrerlaubnis wird widerrufen
  - keine Sperrfrist
- Bußgeld in Höhe von 50 Euro
- ein Punkt im Verkehrszentralregister des KBA

Der Begleiter steht (für den Fahranfänger erkennbar) unter dem Einfluss berauschender Mittel oder der Alkoholgrenzwert wurde überschritten:

- Erhebung eines Verwarngeldes in Höhe von 35,- €

Der Fahranfänger führt die Prüfbescheinigung während des Führens nicht mit:

- Erhebung eines Verwarngeldes in Höhe von 10,- Euro

Wurde die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis nur nach nachweislicher Teilnahme an einem Aufbauseminar (*siehe auch Punkt 3.2*) erteilt werden.

Ansonsten gelten die allgemeinen Vorschriften über Fahrerlaubnispflicht, Erteilung, Entziehung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahrerlaubnisregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr.

## **4.2 Der Modellversuch 'Zweite Ausbildungsphase'**

### **4.2.1 Allgemeines zum Modell 'Zweite Ausbildungsphase'**

Seit Anfang 2004 existiert der Modellversuch der 'zweiten Ausbildungsphase'. Durch dieses Modell besteht für Fahranfänger die Möglichkeit, die Probezeit durch die Teilnahme an einem speziellen Fortbildungsseminar für Fahranfänger (FSF) um ein Jahr zu verkürzen.

#### **4.2.2 Geltungsbereich**

An diesem Modellversuch nehmen 13 Bundesländer teil. Nur die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben sich bisher nicht an diesem Modellversuch beteiligt.

Für Fahranfänger, welche unter den Voraussetzungen des Modells ihre Probezeit verkürzt haben, gilt diese verkürzte Probezeit natürlich auch in den nicht teilnehmenden Bundesländern.

#### **4.2.3 Voraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase**

Folgende Voraussetzungen müssen Inhaber der Fahrerlaubnis erfüllen, um ihre Probezeit zu verkürzen:

- Sie besitzen die Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens 6 Monaten
- Sie sind noch in der Probezeit (egal ob 2- oder 4-jährig)
- Sie wohnen in einem Bundesland, das an diesem Modell teilnimmt
- Sie nehmen an einem Fortbildungsseminar für Fahranfänger (FSF) in einer Fahrschule teil, die sich für diese Fortbildung qualifiziert hat

#### **4.2.4 Das Fortbildungsseminar für Fahranfänger (FSF)**

Bei dem Fortbildungsseminar für Fahranfänger handelt es sich um ein Gruppenseminar mit sechs bis zwölf Teilnehmern, welches aus drei Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten, einer Übungs- und Beobachtungsfahrt sowie praktischen Sicherheitsübungen bestehen. Es wird in einem Zeitraum zwischen zwei und acht Wochen durchgeführt. Dabei darf pro Tag nur ein Seminarteil durchgeführt werden.

Die erste Sitzung beinhaltet folgende Themen:

- Wir lernen uns gegenseitig kennen.
- Fahrerfahrung und Fahrtzwecke
- Was mache ich heute anders als in der Fahrausbildung?
- Was alles passieren kann – Erfahrungen mit schwierigen oder gefährlichen Verkehrssituationen
- Was ich noch schwierig oder unangenehm finde und üben möchte

Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung findet dann eine Übungs- und Beobachtungsfahrt mit ein bis zwei Mitfahrern statt. Diese Fahrt dauert pro Teilnehmer mindestens 60 Minuten. Folgende Themen sind hierbei von Bedeutung:

- Gegenseitige Beobachtung des alltäglichen Fahrens mit Austausch in der Fahrgruppe
- Aufsuchen von Situationen, die in der 1. Sitzung als schwierig oder unangenehm benannt wurden
- Modernes Autofahren – umweltschonend und energiesparend nach Anleitung

Die zweite Sitzung beinhaltet folgende Themen:

- "Gemeinsam unterwegs" – Beeinflussung durch Mitfahrer
- "Autofahren – die schönste Nebensache der Welt?" – geteilte Aufmerksamkeit beim Fahren
- "Aufregung, Ärger, Zeitdruck & Co" – Welchen Einfluss haben Emotionen beim Autofahren?
- Eventuell "Wer hat hier eigentlich Schuld?" – Mitverantwortung in der Praxis

Zwischen der zweiten und der dritten Sitzung finden praktische Sicherheitsübungen auf einem nicht öffentlichen Platz mit einer Dauer von 240 Minuten statt. Folgende Inhalte sind hierbei enthalten:

- Die Gefahrbremmung
- Stimmen die Vorstellungen vom Bremsweg?
- Bremsen auf glatter Fahrbahn
- Bremse ich alleine?
- Bremsen bei Überraschungen
- Angemessenes Bremsen
- Kurvenfahren mit Wohlfühlgeschwindigkeit
- Kurvenfahren mit Mitfahrern
- Zu schnell in der Kurve

In der dritten und somit letzten Sitzung werden folgende Themen besprochen:

- "Vermeidung von Alkohol- oder Drogenfahrten"

- "Der Kreis schließt sich" – Die Vielfältigkeit des Straßenverkehrs (wie war das z. B. bei den fahrpraktischen Seminarteilen?)
- "Ich weiß jetzt, was ich tun werde" – persönliche Strategien, um (weiter) unfallfrei zu fahren und noch souveräner die Aufgaben zu meistern

Da die Übungs- und Beobachtungsfahrten und die praktischen Fahrübungen im Wechsel stattfinden können ist es auch nicht unüblich, das die praktischen Fahrübungen zwischen der ersten und zweiten Sitzung stattfindet während die Übungs- und Beobachtungsfahrt zwischen der zweiten und dritten Sitzung durchgeführt wird.

Die Kosten eines FSF liegen zwischen 200 und 400 Euro.

### **4.2.5 Auswirkung der Teilnahme am FSF**

Mit der Teilnahme am Seminar wird die Probezeit um maximal ein Jahr verkürzt. Dies ist abhängig von Zeitpunkt der Teilnahme bzw. vom Zeitpunkt der Abgabe der Bescheinigung. Eine Probezeitverkürzung kann nur einmal stattfinden. Ansonsten bleiben die anderen Regelungen für die Probezeit erhalten.

Ob der Teilnehmer bereits durch eine Probezeitverlängerung sanktioniert worden ist, spielt keine Rolle denn auch dann hat der die Möglichkeit, seine Probezeit um maximal ein Jahr zu verkürzen.

## 5 Fazit

### 5.2 Beurteilung der Fahrerlaubnis auf Probe

Wie die nachfolgende Statistik zeigt, konnten die Unfälle mit Personenschaden, bei denen junge Fahrer als Hauptunfallversucher auftraten, im Laufe der Jahre deutlich gesenkt werden.

Dies ist natürlich nicht nur auf die Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe zurückzuführen, denn parallel hierzu fanden viele weitere Maßnahmen, wie z. B. Verkehrserziehung in weiterführenden Schulen und Berufsschulen statt, die ebenfalls ihren Beitrag zur Senkung der Unfallbeteiligung junger Fahrer geleistet haben.

Doch auch der Führerschein auf Probe hat durch verschärfte Sanktionen gegenüber Führerscheinneulingen und zwangsweiser Auseinandersetzung mit der Thematik der Gefahren des Straßenverkehrs innerhalb der Aufbau-seminare seinen Teil dazu beigetragen, dass sich Fahranfänger vermehrt an die Verkehrsregeln halten.

### 5.2 Beurteilung der hier vorgestellten Modellversuche

Über die hier vorgestellten Modellversuche lässt sich natürlich noch kein abschließendes Ergebnis feststellen; dazu sind die Laufzeiten der Modelle bisher zu kurz. Ein Erfolg der Modelle kann jedoch jetzt schon prognostiziert werden.

So berichtet das niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dass eine Begleitstudie zum Modell 'Begleitetes Fahren' ergeben hat, dass Teilnehmer des Modells, wenn sie hinterher alleine fahren, an 40 % weniger Unfällen beteiligt sind und zu 60 % weniger mit Bußgeldern sanktioniert werden. In Niedersachsen befinden sich ständig etwa 10.000 Fahranfänger in der Begleitphase. Von Dezember 2004 bis März 2006 wurden hierbei nur 22 Verkehrsunfälle registriert. In Nordrhein-Westfalen lag die Zahl derer, die trotz Begleitung einen Verkehrsunfall verursachten vom Beginn des Modellversuchs bis Ende 2006 lediglich bei 22 von rund 60.000 Modell-Teilnehmern.

Für das Modell 'Zweite Ausbildungsphase' liegt bisher kein Studienergebnis vor. Doch auch hier ist durch die intensive Auseinandersetzung mit den Gefahren des Straßenverkehrs innerhalb des Fortbildungsseminars für Fahranfänger mit einer niedrigeren Unfallbeteiligung der Teilnehmer zu rechnen.

# Die Fahrerlaubnis auf Probe als Mittel der Verkehrserziehung

## 4.6 Beteiligte Führer von Personkraftwagen als Hauptverursacher von Unfällen mit Personenschaden nach Altersgruppen und Geschlecht 1975 - 2005

Jahr	Insgesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren								Ohne Angabe
		zusammen	unter 18	18 - 21	21 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	
Männlich										
1975	168 448	804	32 425	28 005	41 037	30 034	17 629	10 991	7 523	.
1976	174 143	823	33 977	28 790	40 797	31 659	18 598	11 529	7 970	.
1977	183 241	903	36 688	30 911	41 452	33 045	19 418	11 916	8 908	.
1978	182 988	779	37 867	30 641	40 369	33 062	19 320	11 580	9 370	.
1979	173 475	848	36 488	29 325	37 622	30 981	18 334	10 877	9 000	.
1980	179 221	971	38 489	30 741	38 331	30 902	19 440	10 987	9 360	.
1981	171 476	790	36 479	29 318	36 774	28 759	19 370	10 892	9 094	.
1982	167 207	733	35 998	29 052	35 040	27 069	19 269	11 054	8 992	.
1983	174 845	611	38 085	30 615	36 123	27 229	20 449	12 253	9 480	.
1984	167 671	551	36 386	30 323	34 386	24 691	20 158	12 051	9 125	.
1985	152 487	508	31 269	27 870	31 572	21 652	19 260	11 357	8 999	.
1986	163 645	495	33 671	30 486	34 124	22 158	20 663	12 138	9 910	.
1987	160 936	480	32 366	31 044	34 650	20 656	20 194	11 807	9 739	.
1988	171 007	448	32 226	32 806	38 708	21 615	21 642	12 666	10 896	.
1989	170 849	451	29 913	32 052	40 702	21 902	21 790	13 097	10 942	.
1990	170 351	458	26 944	31 586	42 943	22 719	21 547	13 401	10 753	.
1991	192 246	643	27 666	34 344	52 557	27 590	23 129	14 695	11 622	.
1992	195 881	813	27 314	33 888	54 609	28 715	23 047	15 502	11 993	.
1993	192 653	847	27 291	31 849	53 416	29 421	22 306	15 561	11 962	.
1994	191 386	804	27 796	28 996	52 846	29 778	21 969	16 519	12 678	.
1995	187 455	832	28 086	27 061	50 571	29 479	21 165	17 086	13 175	.
1996	180 623	765	28 615	24 831	47 387	28 642	20 088	17 002	13 293	.
1997	178 759	658	28 709	22 765	45 205	29 385	19 904	17 819	14 314	.
1998	175 825	587	29 086	22 795	42 197	29 406	19 548	17 601	14 605	.
1999	180 635	597	30 550	23 844	40 667	30 709	20 135	18 372	15 761	.
2000	172 793	552	28 881	23 252	37 432	29 908	19 802	17 331	15 635	.
2001	169 233	532	27 786	22 981	35 549	29 762	19 986	16 348	16 289	.
2002	162 037	483	25 534	21 839	32 441	29 189	19 809	15 765	16 977	.
2003	154 018	486	23 480	20 264	29 743	28 112	19 301	15 244	17 388	.
2004	147 313	445	21 628	19 048	27 560	27 218	19 351	14 450	17 613	.
2005	142 898	380	19 640	17 673	26 246	26 681	19 462	14 245	18 571	.
Weiblich										
1975	41 067	96	7 376	6 992	11 353	7 891	4 460	2 117	782	.
1976	46 104	97	8 377	7 640	12 537	9 307	4 803	2 479	864	.
1977	50 616	96	9 562	8 499	13 350	10 277	5 081	2 730	1 021	.
1978	53 341	92	10 219	9 049	13 912	10 876	5 089	2 942	1 162	.
1979	51 363	118	9 866	8 624	13 232	10 536	4 899	2 911	1 177	.
1980	55 320	116	10 883	9 402	14 134	11 123	5 275	3 020	1 367	.
1981	53 359	78	10 379	9 139	13 528	10 446	5 326	3 133	1 330	.
1982	54 178	106	10 835	9 244	13 553	10 212	5 549	3 168	1 511	.
1983	59 571	86	12 059	10 451	14 478	10 845	6 367	3 553	1 732	.
1984	59 742	92	12 216	10 758	14 212	10 600	6 642	3 539	1 683	.
1985	54 619	84	10 714	10 230	12 963	9 110	6 305	3 349	1 864	.
1986	60 505	91	12 283	11 263	14 522	9 641	7 102	3 462	2 141	.
1987	59 888	73	11 558	11 386	14 542	9 524	7 215	3 376	2 214	.
1988	65 769	74	12 172	12 735	16 373	10 165	8 110	3 532	2 608	.
1989	67 253	85	11 449	13 077	17 317	10 424	8 414	3 682	2 805	.
1990	65 694	80	10 442	12 447	17 848	10 277	7 933	3 775	2 892	.
1991	68 423	96	9 639	12 289	19 838	11 542	8 055	3 851	3 113	.
1992	72 508	111	9 805	12 428	21 608	12 469	8 550	4 285	3 252	.
1993	72 630	129	9 811	11 828	21 999	12 987	8 322	4 323	3 231	.
1994	75 836	131	10 228	11 324	23 062	13 897	8 578	5 031	3 585	.
1995	76 758	124	10 517	10 879	23 005	14 571	8 931	5 116	3 615	.
1996	75 970	119	10 965	10 107	22 340	14 788	8 582	5 300	3 769	.
1997	78 061	118	11 562	9 871	21 883	15 623	9 080	5 959	3 965	.
1998	81 780	116	12 693	10 405	21 979	16 626	9 503	6 180	4 278	.
1999	85 692	140	13 695	11 031	21 799	17 587	10 104	6 634	4 702	.
2000	85 456	111	13 313	11 281	20 521	18 236	10 432	6 598	4 964	.
2001	85 564	106	12 794	11 503	19 902	18 533	11 007	6 546	5 173	.
2002	83 779	97	12 183	11 206	18 856	18 545	10 912	6 431	5 549	.
2003	82 482	107	11 864	10 598	17 853	18 336	11 281	6 565	5 878	.
2004	79 904	79	11 334	10 315	16 458	17 926	11 299	6 351	6 142	.
2005	79 075	87	11 179	9 852	15 865	17 731	11 588	6 377	6 396	.

Quelle: statistisches Bundesamt



## Literaturverzeichnis

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Gesetz über das Fahrlehrwesen (FahrIG)

Bundesanstalt für Fahrwesen, Bergisch Gladbach - Projektgruppe Begleitetes Fahren

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ([www.begleitetes-fahren.de](http://www.begleitetes-fahren.de))

Forum Straßenverkehr - der Verkehrstalk im Web ([www.verkehrsportal.de](http://www.verkehrsportal.de))

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. ([www.zweitephase.de](http://www.zweitephase.de))

DEGENER Lehrmittel GmbH ([www.degener.de](http://www.degener.de))

FAHRTIPPS - Die Fundgrube zum Führerschein ([www.fahrtipps.de](http://www.fahrtipps.de))

Statistisches Bundesamt - Verkehrsunfälle/Zeitreihen (Ausgabe 2005)

Landkreis Harburg - Führerscheinwesen ([www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de))

ARCD - Auto & Reise Ausgabe 03/2007

## **Selbstständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit in allen Teilen ohne fremde Hilfe angefertigt habe und dabei ausschließlich die im Literaturverzeichnis angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

---

14.03.07, Marcel Kohn